

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) – „KitaS“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 02.12.2020 (GBl.S 1095, 1098) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Schließtage wird wie folgt neu gefasst:

Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Schließtageplan. Dieser Schließtageplan enthält insgesamt 32 Schließtage der Kindertageseinrichtung. Heiligabend, Silvester, Schmotziger Donnerstag und Gründonnerstag zählen hier als halbe Werktage. In den Schulsommerferien schließt die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen am Stück. Während dieser 32 Schließtage findet keine Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung statt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), 05.12.2023

gez.

Bernd Häusler

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.